

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IV ZR 89/94

vom

29. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Elke S [REDACTED], Dr.-M [REDACTED]-Straße 6, B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] Krankenversicherung a.G., vertreten durch den  
Vorstand, J [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 3, D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte      Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-  
II. Instanz:                      legen, E [REDACTED] str. 9, K [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
die Richter Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs, die Richterin  
Dr. Ritter und die Richter Dr. Schlichting und Terno

am 29. Juni 1994

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird ihre Beschwer  
durch das Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts München vom 23. Dezember 1993  
auf mehr als 60.000 DM heraufgesetzt.

Gründe:

Im Berufungsverfahren ist die Klägerin außer mit dem  
Antrag auf Zahlung von 10.162,84 DM mit dem Antrag auf  
Feststellung unterlegen, daß die Beklagte verpflichtet sei,  
ab 13. August 1992 ein Krankentagegeld in Höhe von täglich  
111 DM zu bezahlen, solange sie zu 100% erwerbsunfähig und  
keine Herabsetzung des Krankentagegeldes erfolgt sei. Das  
Berufungsurteil hat ihre Beschwer auf insgesamt 53.230 DM  
festgesetzt. Im Streitwertbeschluß ist für die Berufung der  
Klägerin der gleiche Betrag angenommen und ausgeführt, daß  
der Feststellungsantrag gemäß § 3 ZPO auf 43.068 DM zu  
schätzen sei. Weil bis Mitte September 1992 das Tagegeld  
beziffert verlangt werde, bestimme dieser Zeitpunkt den An-  
fang des Feststellungsbegehrens. Als Endzeitpunkt sei Mitte  
Januar 1994 anzusetzen, weil nur über den Zeitraum ent-

- 3 -

schieden sei, in dem die Klägerin keinen Arbeitsversuch unternommen habe, sie nun aber Anfang 1994 einen Arbeitsversuch unternehmen wolle. Von demnach 485 Tagen zu 111 DM sei der Feststellung wegen ein Abzug von 20% zu machen.

Auf Antrag der Klägerin ist die Beschwer auf mehr als 60.000 DM festzusetzen (vgl. § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das Berufungsurteil verkennt den Umfang des Feststellungsbegehrens.

Bei einem Krankentagegeld von 111 DM macht ein Monatsbetrag 3.330 DM und ein einziger Jahresbetrag schon fast 40.000 DM aus. Auch wenn der Feststellungs-Abzug berücksichtigt wird, liegt angesichts des Anfangszeitpunkts August oder September 1992 und der bisherigen Dauer des Rechtsstreits hier auf der Hand, daß allein die Abweisung des Feststellungsantrages die Klägerin mit über 60.000 DM beschwert. Zu Unrecht nimmt nämlich das Oberlandesgericht den beabsichtigten Arbeitsversuch als Endzeitpunkt. Maßgeblich ist die Fassung des Antrages. Darin begehrt die Klägerin aber Feststellung für einen unbegrenzten Zeitraum; von einem Arbeitsversuch ist nicht die Rede. Daß es im Antrag heißt "solange die Klägerin zu 100% erwerbsunfähig ist und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

keine Herabsetzung des Krankentagegeldes erfolgt ist", bedeutet keine Einschränkung. Diese Formulierung soll offensichtlich lediglich das Vorliegen der bedingungsmäßigen Voraussetzungen für die Krankentagegeldzahlungen (§ 1 Abs. 3 MBKT 78) kennzeichnen.

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs